

Bundesrat Pascal Couchepin
Eidgenössisches Departement des
Innern(EDI)
CH-3003 Bern

15. Oktober 2009

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände: Stellungnahme von economiessuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2009 haben Sie economiessuisse eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände eine Stellungnahme einzureichen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Unsere Stellungnahme basiert auf einer breit abgestützten Umfrage bei den interessierten Handelskammern und Branchenverbänden.

1 Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse begrüsst die Revision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Die Ziele der Revision sind nachvollziehbar und richtig. Wir unterstützen den Abbau der Handelshemmnisse, die Teilnahme der Schweiz an den Systemen der EU zur Lebensmittel- und zur Produktsicherheit und die Bekämpfung der „Hochpreisinsel Schweiz“ durch Angleichung der schweizerischen technischen Vorschriften an diejenigen der EU. Die vorliegende Gesetzesrevision bedeutet ein wichtiger Meilenstein eines laufenden Prozesses.

Einige offene Punkte in der Revision werden erst bei der Umsetzung auf Verordnungsstufe geklärt werden können. economiessuisse verlangt deshalb den Einbezug der Branchen in die Ausarbeitung der Verordnung. Die Belastung der Unternehmen mit neuen Vorschriften kann durch einen flexiblen und verhältnismässigen Vollzug minimiert werden.

Gleiches gilt auch für die Erarbeitung eines Tabakproduktgesetzes, das im erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände erwähnt ist. Wir empfehlen, dass das Bundesamt für Gesundheit diesbezüglich frühzeitig mit allen Direktbetroffenen Kontakt aufnimmt, damit das Expertenwissen der betroffenen Unternehmen in die Erarbeitung dieser neuen Rechtsgrundlage einfließen kann.

Der sogenannte autonome Gesetzesvollzug in Bezug auf die EU wirft grundsätzliche Fragen auf. Gelegentlich muss man bewährte und gute Regelungen zu Gunsten von fragwürdigen EU-Konzepten aufgeben. Nicht selten sind die EU-Regelungen auf die Bedürfnisse ihrer eigenen Politik und Wirtschaft zugeschnitten, und diese passen schlecht in die Schweizer Wirtschaftslandschaft. In diesen Fällen ist es essentiell, wie diese Regelungen angewendet und vollzogen werden. Die Vollzugsbehörden können mit einer umsichtigen und flexiblen Anwendung des Rechts diese negativen Auswirkungen der Harmonisierung abschwächen. Beispiel dafür sind die Einführung von "Höchstmengen" anstelle der bisherigen Toleranz- und Grenzwerte oder das neu eingeführte Vorsorgeprinzip (vgl. unten).

2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Abschaffung des Positivprinzips (Art. 4, Art. 7)

Die Abschaffung des bisherigen Positivprinzips, wonach nur noch sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, begrüssen wir. Gemäss neuem Regelungskonzept sind Lebensmittel auch dann verkehrsfähig, wenn sie weder im Verordnungsrecht unter einer Sachbezeichnung umschrieben noch bewilligt worden sind. Einziges Kriterium ist, dass sie sicher sind. Dank diesem neuen Konzept fallen die Einzelbewilligungen weg, was den administrativen Aufwand verringert und Innovationen begünstigt.

2.2 Dusch- und Badewasser (Art. 5)

Eine einheitliche Regelung auf Stufe Bundesgesetz begrüsst economiesuisse grundsätzlich. Bisher beschränken sich die geltenden Vorschriften zur Handhabung des Dusch- und Badewassers auf die Desinfektion von Badewasser und die Ausbildung der hierzu verantwortlichen Personen (VFB-DB). Unklar ist jedoch die Umsetzung dieser neuen Gesetzesnorm. Eine Verschärfung der bisherigen Regelungen lehnen wir ab.

2.3 Hygieneanforderungen Fachkenntnisse (Art. 9)

Der Bundesrat kann neu die Anforderungen an die Fachkenntnisse im Umgang mit Lebensmitteln festlegen. Auch hier wird die Umsetzung in der Verordnung entscheidend sein. Aus- und Weiterbildung im Bereich Hygiene soll nur zielgruppen- und branchenspezifisch verlangt werden. Zudem darf man auf die Selbstverantwortung der Betriebe und Branchen zählen. Diese haben selber ein Interesse an gut ausgebildetem Personal und wissen am Besten, wo und wie viel Aus- bzw. Weiterbildung nötig ist.

2.4 Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht (Art. 13)

Die Wirtschaft unterstützt ausdrücklich die in Absatz 2 angelegte Flexibilität bei der Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht.

2.5 Besondere Kennzeichnung (Art. 14)

Neu hat der Bundesrat die Kompetenz, nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu regeln. Eine solche Kompetenz darf nicht zu einer Präventionsoffensive des Bundes führen. Diese Angaben sollen nur im Rahmen des sicheren Umgangs mit Lebensmitteln für eine breite Bevölkerung verlangt werden. Weitgehendere Kennzeichnungspflichten würden zudem für kleinere und mittlere Betriebe einen unverhältnismässigen, administrativen Aufwand darstellen.

Absatz 5 schützt das geistige Eigentum bei den Angaben über Lebensmittel. economiesuisse begrüsst diesen Passus, da sie innovative Anstrengungen der Hersteller begünstigt.

2.6 Täuschungsverbot von Gebrauchsgegenständen (Art. 17 und Art. 19)

Es ist bedauerlich, dass wir auf das bewährte System der Toleranz- und Grenzwerte für Mikroorganismen, Fremd- und Inhaltsstoffe zu Gunsten des in der EU praktizierten Höchstmengensystems verzichten müssen. Gemäss den Aussagen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) soll sich aber in der bisherigen Praxis nichts ändern. Es gilt weiterhin das Verhältnismässigkeitsprinzip, was wir nachdrücklich unterstützen möchten.

2.7 Risikoanalyse und Vorsorgeprinzip (Art. 22 und Art. 23)

Gemäss EU-Recht müssen die von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft erlassenen Massnahmen für Lebensmittel und Futtermittel grundsätzlich auf einer Risikoanalyse beruhen. Art. 23 sieht in besonderen Fällen vor, dass gemäss dem Vorsorgeprinzip vorzeitig Massnahmen ergriffen werden können. Dies, obwohl noch keine wissenschaftlichen Expertisen zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist lediglich *ein Risiko* für Leben oder Gesundheit. *economiesuisse* lehnt diese explizite Verankerung des Vorsorgeprinzips ab. Die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit eines Lebensmittels ohne wissenschaftlich fundierte Basis öffnet Tür und Tor für politischen Aktionismus. Insbesondere die Berücksichtigung von "gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten" steht einer nachvollziehbaren Beurteilung entgegen. Gesellschaftliche und ethische Kriterien schaffen durch ihren unbestimmten Charakter Rechtsunsicherheit. Dies gilt es auf jeden Fall zu vermeiden. Solche vorzeitige Massnahmen müssen immer verhältnismässig sein und regelmässig überprüft werden. Sie dürfen Hersteller und Handel nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung eines vernünftigen Gesundheitsschutzes notwendig ist.

2.8 Information und Öffentlichkeit (Art. 24)

Die Kontrolltätigkeit der Behörden sowie die Information der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen werden von *economiesuisse* grundsätzlich begrüsst. Die Veröffentlichung von einzelnen Kontrollen bedarf jedoch klarer Kriterien. Eine Ausweitung der bisherigen Praxis lehnen wir ab. Absatz 5 müsste deshalb erweitert werden für (i) Ergebnisse von Voruntersuchungen und laufende rechtliche Verfahren sowie für (ii) personenbezogene Daten.

Die Einteilung der Betriebe in Risikokategorien bedarf ebenfalls klarer Regeln. Zudem darf es keine Begriffsverwirrungen geben bezüglich dieser Einteilung. Betriebe, welche durch ihr Verhalten ein Gesundheitsrisiko darstellen, sowie potenziell risikoreiche Betriebe durch ihr Arbeitsgebiet, müssen strikt auseinander gehalten werden können. Eine Vermischung hätte für die betroffenen Unternehmen gravierende Folgen. Rechtssicherheit und Vermeidung willkürlicher Behandlungen sind für die Wirtschaft zentral.

Wir befürworten ferner einen positiveren Ansatz im Rahmen der Öffentlichkeitsinformation. Betriebe mit guten oder sogar sehr guten Kontrollergebnissen sollten ausgezeichnet werden oder diese Resultate selber kommunizieren können. Dies gäbe den Betrieben einen zusätzlichen Anreiz, gute Resultate zu erreichen.

2.9 Selbstkontrolle und Rückverfolgbarkeit (Art. 25 und Art. 27)

economiesuisse begrüsst die Rückverfolgbarkeit und das Prinzip der Selbstkontrolle. Flexible Lösungen in den Verordnungstexten sind hier äusserst wichtig. Besonders kleinere und mittlere Betriebe benötigen angepasste Regelungen, die den Bedürfnissen der jeweiligen Verhältnisse Rechnung tragen.

2.10 Inspektion und Probenerhebung (Art. 29)

Auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln, Tieren und Gebrauchsgegenständen können die Behörden risikobasierte, amtliche Kontrollen durchführen. In der Verordnung wird man diese Kontrollen eingrenzen müssen. Wir plädieren auch hier für eine massvolle und verhältnismässige Umsetzung dieser Gesetzesnorm.

3. Fazit

Kernpunkt der Revision des Lebensmittelgesetzes ist die Angleichung der schweizerischen Vorschriften über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände an diejenigen der Europäischen Union. *economiesuisse* befürwortet diese Anpassungen, da sie der Schweizer Wirtschaft den diskriminierungsfreien Zugang zu den Märkten in Europa ermöglicht.

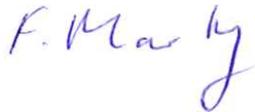
Die Umsetzung dieses Gesetzes auf Verordnungsstufe ist für die Wirtschaft essentiell. Ein flexibler und verhältnismässiger Vollzug reduziert die Belastung für die Unternehmen und fördert die Eigeninitiative. Deshalb ist der Einbezug der Schweizer Wirtschaft in die Ausarbeitung der Verordnungen äusserst wichtig.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Überlegungen und Anträge.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. Fridolin Marty
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung

Kopie an:
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Abteilung Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
Herrn Dr. Michael Beer
3003 Bern